

# **Bildungskredit- programm**

**Merkblatt  
des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung zum  
Bildungskreditprogramm**

Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Stand: 2002

Stand: 30.07.2002

## **Welche Aufgabe hat der Bildungskredit?**

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, **zinsgünstiger Kredit** zur Unterstützung von **Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Deutschen Ausgleichsbank eine Ausfallbürgschaft (Bundesgarantie) für den Auszubildenden. Für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die häufig keine Sicherheiten stellen können, wird hierdurch ein Angebot geschaffen, das auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist. **Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle.**

## **II. Wie hoch ist die Förderung?**

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in **Raten von 300 Euro** durch die **Deutsche Ausgleichsbank** ausbezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können **bis zu 24 Monatsraten** bewilligt werden. Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl, jedoch nicht auf weniger als drei beschränkt werden. In diesem Fall kann später, bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten, ein weiterer Kredit beantragt werden. Die Teilung des Gesamtkredites in mehr als zwei Teile ist nicht möglich.

Sofern im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes benötigt wird, kann neben dem monatlich auszuzahlenden Kredit einmalig **bis zur Höhe von 6 Raten** ein Teil des Kredites **als Abschlag im Voraus** ausbezahlt werden.

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet. Als **Zinssatz** erhebt die Deutsche Ausgleichsbank die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

### III. Wer kann den Bildungskredit bekommen?

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht. Es handelt sich, anders als beim BAföG, um ein Programm mit einem vorgegebenen Budget.

Berechtigt sind volljährige **Schüler**, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten oder letzten Jahr dieser Ausbildung.

Ferner sind **Studierende** zum Bezug des Kredites berechtigt, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden. Dazu gehören Studierende, die

- die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben,
- den ersten Teil ihres konsekutivstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben,
- ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 - 3 HRG betreiben,
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen oder
- eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und der Studierende die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hat.

Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die auch im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt sind.

### IV. Ist die Förderung von der Staatsangehörigkeit abhängig?

Der Bildungskredit wird **Deutschen** im Sinne des Grundgesetzes gewährt.

Darüber hinaus können auch **Ausländer** den Bildungskredit erhalten, sofern sie zu einer der in **§ 8 BAföG** benannten Gruppen gehören.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zusammengefasst sind dies:

- Heimatlose und asylberechtigte Ausländer im Sinne der entsprechenden Vorschriften;
- im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge;
- Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Ehegatte oder ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist;
- Ausländer, die als Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Inland Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht genießen;
- Ausländer, die als EU- oder EWR-Angehörige vor der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, wobei die Beschäftigung mit der Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen muss.

Andere Ausländer können den Bildungskredit erhalten, wenn sie selbst vor Beginn des Ausbildungsabschnittes sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. Gleiches gilt, wenn sich ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Ausbildungsabschnittes insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder aus von ihm nicht zu vertretendem Grund kürzer, mindestens aber sechs Monate, erwerbstätig gewesen ist.

**V. Hängt die Kreditvergabe von meinem Alter ab?**

Voraussetzung ist einerseits die **Volljährigkeit**. Der Kredit wird andererseits nur bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Auszubildende das **36. Lebensjahr** vollendet.

**VI. Ich studiere schon länger, bekomme ich trotzdem einen Bildungskredit?**

Die Inanspruchnahme des Bildungskredites ist nur **bis zum Ende des 12. Studiensemesters** möglich.

**Über das Ende des 12. Studiensemester hinaus** kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann gewährt werden, wenn sie zur Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können.

**VII. Wird auch eine Ausbildung im Ausland gefördert?**

Der Bildungskredit kann auch für den **Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte** gewährt werden, wenn er dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Darüber hinaus ist die Bewilligung des Kredites auch während der Teilnahme an einem **Praktikum** – auch außerhalb Europas – möglich, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer anerkannten oder gleichwertigen Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

**VIII. Kann ich den Bildungskredit auch neben meinem BAföG bekommen?**

Wie bereits gesagt, erfolgt die Förderung durch das Bildungskreditprogramm unabhängig vom BAföG. Das Programm ist eine zusätzliche Hilfe für Auszubildende in besonderen Lagen und ersetzt nicht die Förderung nach dem BAföG. Es kann daher auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden.

**IX. Wie wird der Bildungskredit beantragt?**

Der Bildungskredit wird **schriftlich** beim **Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, beantragt oder per **Internet** unter [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de). Das Bundesverwaltungsamt erteilt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen Bewilligungsbescheid, der den Auszubildenden berechtigt, einen **Kreditvertrag mit der Deutschen Ausgleichsbank** abzuschließen. Ein Vertragsangebot der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Bewilligungsbescheid bereits beigelegt. Damit der Förderungsbescheid wirksam bleibt, muss das Vertragsangebot innerhalb eines Monats angenommen und un-

terzeichnet an die Deutsche Ausgleichsbank geschickt werden. Die Auszahlung erfolgt dann direkt durch die Deutsche Ausgleichsbank.

**X. Wie ist der Bildungskredit zurückzuzahlen?**

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden **Frist von 4 Jahren** in monatlichen **Raten von 120 Euro** an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Sollte, weil der Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß zurückzahlt, die Bürgschaft des Bundes von der Deutschen Ausgleichsbank in Anspruch genommen werden, übernimmt das Bundesverwaltungsamt die Einziehung der noch offenen Rückforderung.

**XI Wo bekomme ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen zum Thema *Bildungskredit* erhalten Sie unter

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de),

[www.dta.de](http://www.dta.de)

sowie unter

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de).